

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Schule, Sport, Weiterbildung, Kultur
und Facility Management
Schul- und Sportamt



Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin
(Postanschrift)

Alle Schulleitungen der
Sonderschulen



Geschäftszeichen (bitte angeben)

SchulSport 322

Bearbeiter/in:

Frau Mill

Tel. +49 30 90293 - 2784

Fax. +49 30 90293 -2755

Zimmer: 304

Susanne.Mill@ba-mh.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG:

post@ba-mh.berlin.de

DE-Mail-Adresse:

Post@BA-MH-Berlin.de-mail.de

Dienstgebäude

Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin

17. Februar 2025

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung - Sonderpädagogikverordnung - (Sopäd VO) - Antrag auf Bewilligung einer Schülerbeförderung

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

beigefügt übersende ich Ihnen das neue Antragsformular auf Bewilligung einer
Schülerbeförderung für das Schuljahr 2025/2026.

Bitte leiten Sie diese Unterlagen den Eltern des in Frage kommenden Personenkreises sowie
den Sorgeberechtigten von Heim- und Pflegekindern zu.

Bitte beachten Sie, dass für die Beförderung für das Schuljahr 2025/2026 rechtzeitig ein
neuer Antrag zu stellen ist.

Der Antrag sollte spätestens zum 30.04.2025 vollständig mit allen Unterlagen im Schul- und
Sportamt vorliegen, andernfalls kann eine fristgerechte Bearbeitung bis zum
Schuljahresbeginn nicht gewährleistet werden.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin

barrierefreier Zugang über Kurt-Weill-Gasse 6, 12627 Berlin

Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

Bus: X54, 195 Tram: M6, 18 U-Bahn: U5 Station: Hellersdorf

Berliner Sparkasse DE03 1005 0000 2243 4019 35 Postbank Berlin DE19 1001 0010 0654 5921 00

Überdies sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Kopie des Schwerbehindertenausweises, beidseitig (falls vorhanden)
- Kopie des Förderbescheides über Sonderpädagogischen Förderbedarf (falls vorhanden)
- Arbeitgeberbescheinigung von beiden Elternteilen
- einen aktuellen Nachweis, in dem steht, dass die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, ihr Kind zur Schule zu begleiten / abzuholen oder
- eine ausführliche Begründung der Erziehungsberechtigten, warum es Ihnen nicht möglich ist, ihr Kind auf dem Schulweg zu begleiten / abzuholen oder
- Sonstige Unterlagen, nicht älter als 3 Monate, die belegen, dass eine Beförderung zwingend notwendig ist
- Stellungnahme der Schule

(HINWEIS: Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung müssen ärztliche Atteste nachvollziehbar die tatsächlichen Umstände angeben, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist (Befundtatsachen), ferner ist die fachliche medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) nachvollziehbar darzulegen. Der Umfang und die Genauigkeit der erforderlichen Darlegungen richten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und entziehen sich einer generellen Beurteilung. Besonders hohe Anforderungen gelten insbesondere dann, wenn eine gewichtige und komplexe Diagnose mit weitreichenden Folgen bescheinigt wird (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19.08.2014, Az.: 2 S 962/14, RdNr. 18, juris).

Bitte beachten Sie, dass bei der Stellungnahme Ihrer Schule der reine Hinweis, dass das Schulkind auf Grund seiner Behinderung selbst nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zu bewältigen, nicht ausreicht.

Bei der Stellungnahme der Schule zum Antrag der Gewährung auf Schülerbeförderung sollte, wenn möglich, die familiäre Situation der Antragsteller betrachtet werden, um beurteilen zu können, ob den Eltern die Begleitung zur und von der Schule zugemutet werden kann. Selbstverständlich sollen die Eltern hierzu physisch und psychisch in der Lage sein.

Auch die Schwierigkeiten des Schulweges müssen bei der Beurteilung Beachtung finden. Das Alter des Kindes und seine Befähigung zur selbständigen Bewältigung des Schulweges dürfen ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden.

In der SopädVO heißt es hierzu: „Maßstab ist insbesondere, ob behinderte Schülerinnen und Schüler nach Zurücklegen des Schulweges noch in der Lage sind, aufnahmefähig und aktiv am Unterricht teilzunehmen.“

Unter Beachtung dieses Grundsatzes sollten die Kinder und Eltern stets motiviert werden, dass der Schulweg möglichst selbständig bewältigt wird.

Ich bitte Sie, dies insbesondere bei Wiederholungsanträgen nochmals zu prüfen. Die Befürwortung der Schülerbeförderung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr (§ 36 Abs. 8 SopädVO), somit sind die Voraussetzungen jedes Jahr erneut zu prüfen und auch entsprechend nachzuweisen.

Die Einholung eines Gutachtens bzw. einer Stellungnahme durch den KJGD erfolgt nach Prüfung des Antrages und wird durch das Schul- und Sportamt veranlasst.

Die Ferienbeförderung ist weiterhin beim Jugendamt zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mittl

Anlagen